

Gemeinde Großbettingen

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften
Sondergebiet „Seniorenpflegeheim“

Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen und Beschlussvorschläge, Stand 12.03.2020

Lfd. Nr.	Öffentlichkeit	Frist vom 02.12.2019 bis 03.01.2020
		Stellungnahmen eingegangen am
1	Keine Stellungnahmen eingegangen	-

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 02.12.2019 bis 03.01.2020	
		Verlängerung bis	Stellungnahmen eingegangen am
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 2 / Referat 21-Raumordnung		18.12.2019
2	Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8 / Landesamt für Denkmalpflege		-
3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Abt. 9		27.12.2019
4	Landratsamt Esslingen	17.01.2020	15.01.2020
5	Verband Region Stuttgart		19.12.2019
6	Untere Denkmalschutzbehörde, Stadt Nürtingen, Abt. 60.2		-
7	Untere Straßenverkehrsbehörde Nürtingen, Stadt Nürtingen		-
8	Stadtwerke Nürtingen GmbH		-
9	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung		28.11.2019
10	Zweckverband Landeswasserversorgung		02.12.2019
11	terranets bw GmbH		-
12	EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Regionalzentrum Mitte		-
13	Netze BW		19.12.2019
14	Fair Netz		-
15	Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk		-
16	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Geschäftsstelle Süd		-
17	T-Mobile DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Regionalvertretung Stuttgart		-

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 02.12.2019 bis 03.01.2020	
		Verlängerung bis	Stellungnahmen eingegangen am
18	Vodafone D2 GmbH, Niederlassung Süd-West		05.12.2019
18	Vodafone D2 GmbH, Niederlassung Süd-West: 2. Stellungnahme auf Nachfrage		14.01.2020
19	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest		-
20	Unitymedia GmbH		12.12.2019
21	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg		-
22	BUND Ortsgruppe Nürtingen		-
23	NABU Nürtingen und Umgebung		-
24	Handwerkskammer Stuttgart		03.12.2019
25	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen, Geschäftsstelle Nürtingen		-
26	Stadtverwaltung Nürtingen		20.12.2019
27	Gemeindeverwaltung Frickenhausen		19.12.2019
28	Gemeindeverwaltung Altdorf		-
29	Gemeindeverwaltung Bempflingen		-
30	Gemeindeverwaltung Grafenberg		03.12.2019

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
1	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 2 / Referat 21-Raumordnung</p> <p>Schreiben vom 18.12.2019</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Erfordernis der Planung ist in der Begründung darzulegen. Bislang wurde die Erforderlichkeit der Ausweisung einer Sondergebietsfläche für den Neubau eines Seniorenpflegeheims nicht hinreichend konkret dargelegt. Insbesondere wird nicht deutlich, weshalb allein die Errichtung eines Neubaus im Außenbereich in Betracht kommt und nicht eine Renovierung bzw. ein Umbau des Bestandsgebäudes.</p> <p>Auch sollten Angaben erfolgen, ob im Siedlungsbestand noch Potentiale vorhanden sind bzw. ob Potentiale aufgrund fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer nicht entwickelt werden können.</p> <p>Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass mit der Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Seniorenpflegeheim dem Gewerbe dringend benötigte Flächen entzogen werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kommt u. E. dem Nachweis fehlender Potentialflächen im Innenbereich ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Abteilung 8 - Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen Herr Dr. Martin Hahn, Tel. 0711/904-45183, martin.hahn@rps.bwl.de zur Verfügung.</p>	<p>In der Begründung ist bereits dargelegt, dass auf Grund des Anspruchs der im Jahr 2009 verabschiedeten Landesheimbauverordnung auf eine Einzelzimmer-Unterbringung das bestehende Seniorenheim nicht mehr den gesetzlichen Ansprüchen genügt und ein Umbau oder Neubau erforderlich wird. Ein Umbau des Bestandsgebäudes in der Grafenberger Straße 15 mit derzeit 70 Pflegeplätzen kommt nicht in Frage, da der Standort die räumliche Kapazität für einen weiteren wirtschaftlichen Betrieb nicht aufweist. Es könnten nur 41 Pflegeplätze mit Einzelzimmer-Unterbringung hergestellt werden. Am neuen Standort ist ein Seniorenpflegeheim mit 75 Einzelzimmern geplant.</p> <p>Im Siedlungsbestand stehen Potentiale für ein Pflegeheim der erforderlichen Größenordnung nicht zur Verfügung.</p> <p>Zeitgleich wird das Gewerbegebiet „Rammert II“ mit einer Fläche von ca. 2,3 ha entwickelt. Dem gegenüber steht die für Gewerbe entfallende Fläche für das Seniorenpflegeheim von ca. 0,6 ha. Auch ist das vorliegende Gebiet auf Grund seiner exponierten Lage westlich des bestehenden Geh- und Radweges und seiner Topographie deutlich besser für ein Seniorenpflegeheim als für eine Gewerbebaufläche geeignet.</p> <p>Die Begründung wurde im Entwurf ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Wird beachtet.</p>
2	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 8 / Landesamt für Denkmalpflege</p>	-	-
3	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, Abt. 9</p> <p>Schreiben vom 27.12.2019 Anlage: Merkblatt</p>	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Baugrunduntersuchung wird zur Bauantragstellung des Gebäudes vorgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich der südöstliche Teil des Plangebiets im Ausstrichbereich von Gesteinen der Posidonienschiefer-Formation, das übrige Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Amaltheenton-Formation (beide Unterjura).</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Im südöstlichen Teil des Plangebiets ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiets. Aus hydrogeologischer Sicht</p>	<p>Die Hinweise wurden in den Textteil des Bebauungsplanentwurfs unter D.7 aufgenommen.</p> <p>Wird im Rahmen der Bauantragstellung bzw. der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Wird im Rahmen der Bauantragstellung bzw. der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>sind keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Plangebiet ist kein Geotop in dem Kataster markiert.</p>
4	<p>Landratsamt Esslingen</p> <p>Schreiben vom 15.01.2020</p>	<p>Mit dem o. g. Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Seniorenpflegeheims am nördlichen Siedlungsrand von Großbettlingen geschaffen werden. Hierzu wird eine ca. 0,62 ha große Freifläche nordwestlich der Straßenkreuzung „Scheidwasenstraße“ - „Heerweg“ als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Seniorenpflegeheim“ festgesetzt.</p> <p>Das Landratsamt wurde gebeten, eine Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf bis zum 03.01.2020 abzugeben. Diese Frist wurde bis zum 17.01.2020 verlängert.</p> <p>Die Fachämter äußern sich wie folgt:</p> <p>I. <u>Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)</u></p> <p>1. <u>Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</u> Herr Schunn, Tel. 0711 3902-42485</p> <p>Die Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung ist gemäß der Schmutzfrachtberechnung 2018 im Einzugsgebiet der Kläranlage Großbettlingen ordnungsgemäß möglich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Die Entwässerung des Gebiets erfolgt im Mischsystem.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz sowie die Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen und anzuwenden.</p> <p>Nach den gesetzlichen Vorgaben und aus fachlicher Sicht ist Niederschlagswasser, soweit möglich, flächig oder in Mulden über eine mindestens 30 cm mächtige durchwurzelbare Bodenschicht zu versickern oder ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser gedrosselt in ein Gewässer einzuleiten.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers der größtenteils begrünten Dachflächen möglich ist. Sollte eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich sein, kann einer Einleitung des Niederschlagswassers in die Mischkanalisation zugestimmt werden. Hierbei wird eine Rückhaltung (30 l je m² versiegelter Fläche) und gedrosselte Einleitung (Drosselabfluss 10 l/s*ha Einzugsgebietsfläche) in die öffentliche Kanalisation empfohlen, zum Beispiel in Form einer Retentionszisterne oder Dachbegrünung mit entsprechender Wasseraufnahmekapazität.</p> <p>Im Textteil und in der Begründung zum Bebauungsplan ist unter Punkt 8.1 dargestellt, dass mindestens 75 % der Dachflächen zu begrünen sind. Seitens des WBA wird empfohlen, eine Begrünung sämtlicher Dachflächen festzusetzen.</p> <p>Der Niederschlagsabfluss ist außerdem durch geeignete Festsetzungen und Regelungen im Einzelfall zu minimieren (versickerungsfähige PKW-Stellplätze, Wegeflächen u.a.). Von LKW befahrene Flächen sind dicht zu befestigen und an die Mischwasserkanalisation anzuschließen.</p> <p>Die vorgesehenen Maßnahmen zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung müssen, soweit rechtlich möglich im Bebauungsplan als Festsetzungen im Textteil festgeschrieben werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Bauantragstellung bzw. der Ausführungsplanung und in Abhängigkeit der Baugrunduntersuchung entwickelt.</p> <p>Im Textteil wurde unter B.8.5 aufgenommen, dass auf die Dachflächen entfallendes Niederschlagswasser getrennt gesammelt und in Bodenrigolen zur Versickerung gebracht wird.</p> <p>Die Festsetzung von 75 % ist abgestimmt mit der Festsetzung, dass 10 % der Dachfläche für technisch erforderliche Dachaufbauten überdeckt und die Höhengrenzen durch diese Aufbauten um 1,5 m überschritten werden dürfen. Da die umlaufende Attikaaufkantung ebenfalls zur Dachfläche gerechnet wird, jedoch nicht begrünt werden kann, ist dazu ebenfalls ein prozentualer Anteil in Abzug zu bringen.</p> <p>Im Textteil B.8.4 wurde festgesetzt, dass offene Stellplätze sowie Zu- und Abfahrten – soweit keine wasserrechtlichen Vorschriften dagegen sprechen – versickerungsoffenen herzustellen sind.</p> <p>Im Textteil B.8.5 wurde festgesetzt, dass auf den Dachflächen entfallendes Niederschlagswasser getrennt gesammelt und in Bodenrigolen zur Versickerung gebracht werden muss.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>2. <u>Grundwasser</u> Herr Götzelmann, Tel. 0711 3902-42482</p> <p>Das Plangebiet ist stark hangig. Wo Untergeschosse talseitig geländegleich auslaufen, ist bei bergseitigen Grundwasserzutritten eine Wannenausbildung nicht sinnvoll und daher dort nicht erforderlich. Es ist dann aber nach einer Möglichkeit der Ableitung zu suchen, bei der das Grundwasser über eine separate Frischwasserleitung und nicht in die Schmutz- oder Regenwasserkanalisation eingeleitet wird. Die Grundwasserableitung bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde im Landratsamt Esslingen.</p> <p>Wo Untergeschosse allseitig ins Grundwasser einbinden, sind diese bis zu einem vom WBA zu definierenden Bemessungswasserstand wasserdicht und auftriebssicher auszubilden. Hier ist eine dauernde Grundwasserableitung nicht zulässig. Die bauzeitliche Grundwasserabsenkung bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde im Landratsamt Esslingen.</p> <p>Um die bautechnischen und wasserrechtlichen Erfordernisse rechtzeitig einplanen zu können, wird eine frühzeitige Baugrunderkundung dringend empfohlen. Die Baugrunderkundung ist dem WBA gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg anzuzeigen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der generell vorherrschenden Untergrundverhältnisse (Tone und Tonmergel) die Versickerung von Niederschlagswasser nur bedingt möglich sein dürfte.</p> <p>Zum momentanen Zeitpunkt müssen Bedenken erhoben werden, da im Textteil auf die vorgenannten Punkte hinzuweisen ist beziehungsweise eine Umsetzung dieser Punkte zu erfolgen hat.</p> <p>3. <u>Vorsorgender Bodenschutz</u> Herr Haarmann, Tel. 0711 3902-42483</p> <p>Im Gebiet befinden sich die Bodentypen Pararendzina und Pelosol. Die Ackerbeziehungsweise Grünlandzahl beträgt 47.</p>	<p>Wird im Rahmen der Bauantragstellung bzw. der Ausführungsplanung und in Abhängigkeit der Baugrunduntersuchung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben zum Bodentyp werden entsprechend den Angaben aus der Bodenkarte 1:50.000 nach dem LGRB-Kartenviewer im Umweltbericht präzisiert. Zur Bewertung der Bodenfruchtbarkeit</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Der Umweltbericht („Scopingpapier und vorläufiger Umweltbericht Sonderbaugelände „Seniorenpflegeheim“ vom 21.10.2019; LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH) ist vorläufig. Daher wird im weiteren Verfahren ein vollständiger Umweltbericht erwartet, welcher eine möglichst schutzgutbezogene Kompensation anstrebt beziehungsweise eine nicht schutzgutbezogene Kompensation begründet.</p> <p>Das Gebiet der geplanten Erschließungsmaßnahme weist ein relativ steiles Gefälle auf. Für die Erschließung und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist daher zu beraten, wie man mögliche Schäden durch Erosion verhindert. Hierfür ist eine fachkundige, externe Person mit bodenkundlichem Sachverstand hinzuzuziehen. Diese Fachkraft ist dem WBA zu benennen.</p> <p>II. Naturschutz Frau Trost, Tel. 0711 3902-42791</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden folgende Anmerkungen und Bedenken vorgebracht:</p> <p>Geplant ist die Errichtung eines Seniorenpflegeheimes auf einer bisher als Streuobstwiese genutzten Fläche. Zudem soll, außerhalb der überbaubaren Fläche, eine Feuerwehrumfahrung angelegt werden, die im Bereich westlich des Pflegeheims sehr stark in den bestehenden Hang und den Streuobstbereich eingreifen wird.</p> <p>Unweit des Plangebietes befindet sich in westlicher Richtung das Landschaftsschutzgebiet „Autmüttal bei Großbettlingen, Geigersbühl und Gewinn Gelber Brunnen“ sowie das gesetzlich geschützte Biotop „Schlehenhecke im Gewinn Tiefental nordwestlich Großbettlingen“.</p> <p>Das Plangebiet besteht zu einem großen Teil aus Kernfläche sowie Kernraum mittlerer Standorte des Fachplans landesweiter Biotopverbund. Dies ist in der weiteren Planung (Umweltbericht) zu berücksichtigen. Für die national besonders geschützte Käferart <i>Protaetia lugubris</i> (Marmorierter Goldkäfer) sind ge-</p>	<p>werden anstelle der Acker- beziehungsweise Grünlandzahl der Bodenschätzung die Angaben des Bodenschutzkonzeptes Nürtingen nach der Auswertung der Bodenschätzung zur Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit durch das LGRB herangezogen.</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplans wird der Umweltbericht unter Berücksichtigung der in der frühzeitigen Beteiligung auch zum Umfang und Detaillierungsgrad eingegangenen Stellungnahmen vorgelegt.</p> <p>Wird im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bebauungsplan beansprucht nur einen Teil der betroffenen Obstwiesen. Dafür soll ein gleichartiger Ausgleich geleistet werden. Der Biotopverbund wird dadurch nicht beeinträchtigt. Im weiteren Verlauf der Planung wird die bei der Fällung von Habitatbäumen des Marmorierten Goldkäfers vorgesehene</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>eignete Maßnahmen zu formulieren beziehungsweise zu konkretisieren.</p> <p>Die Kernfläche ist zudem als Magere Flachland-Mähwiese kartiert. Es sind insgesamt über 3.000 m² Magere Flachland-Mähwiese vom Geltungsbereich des Bebauungsplans betroffen. Die Flächenangabe in Tabelle 2 „Biotopbilanz“ ist entsprechend zu überarbeiten. Der Eingriff in diese Flächen ist in gleicher Art und in gleichem Umfang auszugleichen. Für die Ersatzflächen ist ein jährliches Monitoring, mindestens bis zur Erreichung des Zielzustandes, durchzuführen. Die Ausgleichsflächen sind im weiteren Verfahren und noch vor Satzungsbeschluss zu konkretisieren und auf Eignung zu überprüfen.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sind noch abschließend zu erstellen.</p> <p>Die Geländebegehung zur Habitatpotenzialanalyse wurde am 20.02.2019, somit außerhalb der Vegetationszeit, durchgeführt. Nicht nachvollziehbar ist, dass trotz der vorhandenen Mageren Flachland-Mähwiese ein Vorkommen geschützter Schmetterlingsarten ausgeschlossen wurde, obwohl auf solchen Flächen nicht selten Arten der Gattung <i>Maculinea</i> Vorkommen. Um Planungssicherheit zu erlangen wird dringend empfohlen, die Schmetterlinge im Geltungsbereich nacherheben zu lassen.</p> <p>Naturschutzfachlich ist die überplante Fläche als hochwertig einzustufen, der Umweltbericht zeigt auch dementsprechend hohe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild auf.</p> <p>Die bis zu 10 Meter hohen Gebäude werden in der gegebenen Hanglage nicht eingegrünt werden können. Sie werden deshalb nach Westen weithin sichtbar sein.</p> <p>Obwohl der Flächennutzungsplan hier eine Bebauung bereits vorsieht, sollte aufgrund der Wertigkeit der Fläche eine Alternativenprüfung erfolgen. Naturschutzfachlich wird der</p>	<p>Maßnahme, den Stammabschnitt mit der Höhlenbildung, die als Lebensraum dient, in der näheren Umgebung an einem geeigneten (Obst-)Baum angebracht werden, so dass sich die darin befindlichen Larven weiter entwickeln können, konkretisiert.</p> <p>Bei der Bilanzierung wurden die Teile der Mageren Flachlandmähwiesen, die mit Obstbäumen überstellt sind, nicht berücksichtigt. Dies wird im Entwurf korrigiert. Im Zuge der weiteren Planung werden Wiesen im gleichen Umfang benannt, die durch geeignete Pflegemaßnahmen zu Mageren Flachlandmähwiesen entwickelt werden sollen, was durch ein Monitoring begleitet wird</p> <p>Zum Entwurf des Bebauungsplans wird der Umweltbericht unter Berücksichtigung der in der frühzeitigen Beteiligung auch zum Umfang und Detaillierungsgrad eingegangenen Stellungnahmen sowie der Abschlussbericht der Untersuchung zum speziellen Artenschutz vorgelegt.</p> <p>Der Zeitpunkt der Begehung zur Habitatpotentialanalyse (Februar) lag außerhalb der Blütezeit des Großen Wiesenknopfs (Eiablagepflanze des <i>Maculinea</i>). Da keine Hinweise auf ein Vorkommen der Pflanze gefunden wurden, wurde ein Vorkommen der <i>Maculinea</i>-Arten ausgeschlossen. Um sicher zu gehen, wurden die Wiesen im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen der planungsrelevanten Arten weiterhin auf Vorkommen der Pflanze kontrolliert. Es wurden keine Bestände festgestellt, so dass ein Vorkommen sowohl des Dunklen, also auch des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden kann. Für die anderen planungsrelevanten Arten fehlen entweder essentielle Habitatstrukturen oder das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets (Abfrage LUBW).</p> <p>Das Gebiet schließt an ein bestehendes Gewerbegebiet an und ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Das geplante Seniorenpflegeheim mit einer talseitigen Traufhöhe von ca. 9 Metern Richtung Westen wird harmonisch in die Topographie eingefügt und veranlasst eine städtebaulich verträglichere Situation als dies mit Gewerbebauten erfolgt wäre. Ein alternativer Standort konnte</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Standort kritisch gesehen.</p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u> Herr Jungreitmeier, Tel. 0711 3902-41411</p> <p>Standortbedingt wird das Plangebiet vermehrt mit Lärmimmissionen durch das östlich angrenzende Gewerbegebiet, die südwestlich gelegenen Tennisplätzen und die nördlich verlaufende Kreisstraße (K) 1231 beaufschlagt.</p> <p>Anhand einer schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro „HeWes Umweltakustik GmbH“ vom 06.08.2019 (Projekt-Nr.: 2018-012 -15) wurde die Vorbelastung erhoben und das Ergebnis in Relation zum Schutzanspruch des geplanten Seniorenpflegeheims gesetzt. Unter Berücksichtigung von umfangreichen Schallschutzmaßnahmen erkennt der Gutachter keine Immissionskonflikte, die der Planung entgegenstehen.</p> <p>Das Schallschutzkonzept gründet in der architektonischen Selbsthilfe, die nicht offenbare Fenster an den besonders lärmexponierten Gebäudefassaden vorsieht.</p> <p>Auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro „HeWes Umweltakustik GmbH“ wurde eine erkennbare und sorgfältige Bestandsanalyse vorgenommen, die Einzelheiten des im Plangebiet vorhandenen Immissionsgeschehens zum Inhalt hat. Die zugrunde gelegten Annahmen und Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar. Insofern bestehen keine Bedenken gegen den Planentwurf.</p> <p>III. <u>Landwirtschaftsamt</u> Frau Guhs, Tel. 0711 3902-43634</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden ca. 0,62 ha landwirtschaftliche Fläche der Landwirtschaft entzogen. Aufgrund der rechtswirksamen Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan werden agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt.</p> <p>Auf § 15 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz wird hingewiesen, wonach naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen auf</p>	<p>nicht generiert werden. Die naturschutzfachlichen Belange werden im Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend § 15 Absatz 3 BNatSchG wird bei erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes auf</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere Ackerflächen vermieden werden sollten.</p> <p>IV. <u>Forstamt</u> Herr Fischbach-Einhoff, Tel. 0711 3902-41441</p> <p>Mit dem Planentwurf wird der gemäß § 4 Absatz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) einzuhaltenden Waldabstand von 30 m eingehalten. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>V. <u>Gesundheitsamt</u> Frau Epple, Tel. 0711 3902-41685</p> <p>Aus Sicht der Infektionsprävention sowie der Umwelthygiene wird nachfolgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>1 <u>Altlasten</u> Das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen geht davon aus, dass eine Abklärung hinsichtlich bekannter Altlasten oder anderer Bodenbelastungen durch möglicherweise gesundheits-schädliche Substanzen, zum Beispiel in Folge vorausgegangener Nutzungen, seitens der Gemeinde Großbettlingen erfolgt ist.</p> <p>Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das Gesundheitsamt zur gesundheitlichen Bewertung beizuziehen.</p> <p>2 <u>Abwasserbeseitigung</u> Unter Bezugnahme auf § 10 Absatz 2 Nummer 6 "Hygienische Überwachung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung" und § 10 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) wird hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung darauf hingewiesen, dass bei der Abwasserentsorgung in bestehenden oder geplanten Mischwassersystemen (häusliches Abwasser und Niederschlagswasser) der Anteil von Niederschlagswasser möglichst reduziert werden sollte, um die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken (RÜB) und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus</p>	<p>agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen und für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abfrage ist erfolgt. Es liegt kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster vor.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept wird im Rahmen der Bauantragstellung bzw. der Ausführungsplanung und in Abhängigkeit der Baugrunduntersuchung entwickelt. Im Textteil B.8.5 wurde festgesetzt, dass auf den Dachflächen entfallendes Niederschlagswasser getrennt gesammelt und in Bodenrigolen zur Versickerung gebracht werden muss.</p> <p>Im Textteil B.9 wurde festgesetzt, dass die Flach- bzw. Pultdächer zu mindestens 75 % extensiv oder intensiv zu begrünen sind.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>menschlichen Fäkalien in die Gewässer zu verringern, da die Gewässer an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst- und Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden. Maßnahmen zur dezentralen Regenwasserretention und - Versickerung tragen in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des Infektionsschutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Absatz 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 "Hygienische Belange von Bewässerungswasser").</p> <p>3. <u>Lärm</u> In Bezug auf die Lärmproblematik wird darauf hingewiesen, dass gesundheitsschädliche Lärmwirkungen selbst unterhalb der Grenzwerte gesetzlicher Regelwerke, wie zum Beispiel der BImSchV, TA Lärm etc. und auch unterhalb der schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung des Beiblattes 1 zu DIN 18005 auftreten¹. Chronische Lärmbelastungen können eine Reihe von nachteiligen Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit haben. Es ist zudem lärmmedizinisch belegt, dass Pegelunterschiede auch kleiner 3 dB(A) vom Menschen wahrgenommen werden und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können².</p> <p>Lärminderungsmaßnahmen, die dazu dienen, bereits bestehende und neu entstehende Lärmimmissionen auf die Orientierungswerte der DIN 18005 beziehungsweise auf die Grenzwerte der entsprechenden gesetzlichen Regelwerke abzusenken oder diese sogar auf Immissionswerte unterhalb der gesetzlichen Mindestanforderungen weiter zu reduzieren, sind aus gesundheitsvorsorglicher Sicht daher sinnvoll und hinsichtlich des Gesundheitsschutzes Erfolg versprechend. Deshalb sollte besonders auf Lärmreduzierung beziehungsweise - Vermeidung, auch über das gesetzlich geforderte Maß hinaus, geachtet werden.</p> <p>Daher sind die im Vorentwurf zum Textteil in Abschnitt 10. „Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen genannten Vorgaben“, die auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellte schalltechnischen Untersuchung (durchgeführt durch HeWes Umweltakustik GmbH) basieren,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>umzusetzen.</p> <p>¹ Sondergutachten des SRU, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/2300, Nr. 441. ff., S. 177., 15.12.1999</p> <p>² Richtigstellung des Umweltbundesamtes (UBA), Titel: Sind 3 dB wahrnehmbar?, Januar 2004</p> <p>VI. <u>Amt für Geoinformation und Vermessung</u> Frau Steimer, Tel. 0711 3902-41315</p> <p>Die Flurstück-Nummer 1848/1 ist nicht vollständig zu erkennen.</p> <p>Beim Grundstück Flurstück-Nummer 164 (Heerweg) fehlt die Flurstück-Nummer sowie der Straßenname.</p> <p>Beim Grundstück Flurstück-Nummer 873 fehlt die Flurstück-Nummer.</p> <p>Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten.</p> <p>Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.</p> <p>VII. <u>Straßenbauamt</u> Frau Humpf, Tel. 0711 3902-41511</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an der Außenstrecke der K 1231 der Gemeinde Großbettlingen.</p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Es wird jedoch gebeten, die in § 22 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) definierten öffentlichen Belange zu beachten.</p> <p>Die Erschließung des geplanten Seniorenheims soll über den bestehenden südlich gelegenen „Heerweg“ beziehungsweise die „Scheidwasenstraße“ erfolgen. Über den bestehenden</p>	<p>Die Bezeichnung wurde verschoben.</p> <p>Wurde ergänzt.</p> <p>Wurde ergänzt.</p> <p>Wurde ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Eine direkte Zufahrt zur K 1231 ist auf Grund der Topographie bzw. der vorhandenen Böschung nicht möglich.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>östlich gelegenen Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg wird ein Zufahrtsverbot ins Plangebiet festgesetzt. Eine direkte Zufahrt in die K 1231 darf nicht angelegt werden.</p> <p>An der Außenstrecke von Kreisstraßen ist gemäß § 22 StrG mit baulichen Anlagen ein Mindestabstand von 15 m zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten. Dieser gesetzlich geforderte Mindestabstand ist mit der geplanten Baugrenze zur K 1231 einzuhalten.</p> <p>Oberflächenwasser und Abwasser dürfen der K 1231 nicht zugeleitet werden. Es ist anderweitig abzuleiten.</p> <p>Eventuelle Aufgrabungen oder Veränderungen an der K 1231, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der öffentlichen Versorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages vorgenommen werden. Der Nutzungsvertrag ist beim Landratsamt Esslingen, Amt 51 - Straßenbauamt, Osianderstraße 6 in 73230 Kirchheim unter Teck, mit entsprechenden Planunterlagen (4-fach) zu beantragen.</p> <p>Die Verkehrssicherheit muss auch während der Bauarbeiten auf der K 1231 stets gewährleistet sein.</p> <p>Lärmschutzvorkehrungen sind allein Sache des Antragstellers.</p> <p>VIII. Straßenverkehrsamt Herr Ludwig, Tel. 0711 3902-42712</p> <p>Im Planentwurf wurden noch keine konkreten Angaben zur Ausgestaltung des Grundstücks, der Verkehrsflächen, der Parkstände oder zu den Feuerwehraufstellflächen gemacht. Hierzu kann daher keine Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Zur Entwurfsplanung selbst erhebt die Verkehrsbehörde jedoch keine grundlegenden Bedenken, es wird jedoch darum gebeten, die Straßenverkehrsbehörde bei weiteren Planungen frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Im Weiteren wird auch auf die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Reutlingen verwiesen.</p>	<p>Die Fahrbahn der K 1231 wurde in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen.</p> <p>Der Abstand der Kreisstraße beträgt mindestens 20 m zur Baugrenze des Plangebietes.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Bauliche Maßnahmen sowie Veränderungen an der K 1231 sind nicht vorgesehen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Flächen für Stellplätze wurden im Entwurf auch außerhalb der überbaubaren Flächen festgesetzt. Weitere Angaben werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorgenommen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>


Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p><u>Stellungnahme des Polizeipräsidiums Reutlingen</u> Herr Bonnaire, Tel. 0711 3990-670</p> <p>Grundsätzlich besteht gegen den Bebauungsplanentwurf kein Einwand.</p> <p>Aus der Erfahrung mit ähnlichen Einrichtungen werden dennoch einige Punkte als Anregung vorgebracht:</p> <p>Aus der vorliegenden Bebauungsplanung sind noch keine Details bezüglich der Verkehrsflächen auf dem Gelände selbst beziehungsweise im näheren Umfeld der Einrichtung erkennbar.</p> <p>Eine ausreichende Zahl an Besucherparkplätzen ist für die funktionierende Verkehrsabwicklung von großer Bedeutung. Über die vorgesehene Anzahl von Stellplätzen ist in der Bebauungsplanung noch nichts erwähnt.</p> <p>Ob die ca. 150 m entfernt liegenden Parkplätze des Sportgeländes am Heerweg oder auch des TSuGV Großbettlingen künftig für Besucher des Seniorenheims mit genutzt werden dürfen beziehungsweise sollen, sind ebenfalls keine Aussagen getroffen worden. Letzterer Parkplatz ist fußläufig über eine vorhandene Brücke erreichbar.</p> <p>Hinsichtlich notwendiger Feuerwehrflächen (Anfahrtswege und Aufstellflächen für Feuerwehr und Rettungskräfte) sind Einrichtungen mit Mobilitätseingeschränkten Personen als äußerst sensibel zu betrachten. In der weiteren Planung sollten daher Feuerwehrflächen möglichst außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums vorgesehen werden, da sich diese dann effektiver vom Individualverkehr, insbesondere parkenden Fahrzeugen freihalten lassen. Sollten dennoch auf dem privaten Grundstück keine ausreichenden Flächen vorhanden sein, sodass Feuerwehrflächen auf öffentlichem Verkehrsraum ausgewiesen werden müssen, ist das zuständige Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Esslingen frühzeitig in den Abstimmungsprozess einzubinden.</p> <p>Die Flächen müssen vor Inbetriebnahme der Einrichtung verkehrsrechtlich angeordnet und eingerichtet sein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Flächen für Stellplätze wurden im Entwurf auch außerhalb der überbaubaren Flächen festgesetzt. Weitere Angaben werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens konkretisiert.</p> <p>Die erforderliche Anzahl von Stellplätzen wird im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.</p> <p>Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen.</p> <p>Die Feuerwehraufstellflächen und die Feuerwehrumfahrt werden auf dem Baugrundstück vorgesehen. Der Nachweis erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Ob in den zuführenden Straßen "Scheidwasenstraße" und "Heerweg" ebenfalls verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Feuerwehr- und Rettungszufahrt erforderlich sind, lässt sich im Vorfeld nicht festlegen. Das Feuerwehrgerätehaus befindet sich in der "Scheidwasenstraße", die Anfahrts- und Interventionszeit wird dadurch erheblich verkürzt.</p> <p>Bezüglich der weiteren Planung der Verkehrsflächen wird gebeten, das Polizeipräsidium Reutlingen rechtzeitig einzubinden.</p> <p>IX. Öffentlicher Personennahverkehr Frau Berg, Tel. 0711 3902-42693</p> <p>Seitens des Öffentlichen Personennahverkehrs bestehen keine Einwände.</p> <p>X. Katastrophenschutz Herr Kenner, Tel. 0711 3902-42124</p> <p>1. <u>Löschwasserversorgung</u> Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW - Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</p> <p>Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Löschwasserversorgung des Seniorenpflegeheims wird von einem Löschwasserbedarf von 96 m³/h ausgegangen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. der Ausführungsplanung wird geklärt, ob das gemeindliche Wassernetz erweitert werden kann, so dass der letzte Hydrant näher am Objekt liegt und für den Erstangriff eingesetzt werden kann. Sollte die Löschwassersicherheit aus dem öffentlichen Netz nicht gewährleistet werden können, wird für die fehlende Löschwassermenge eine Zisterne hergestellt. Die Vorgaben für die Löschwasserversorgung werden eingehalten und die Versorgung wird vor Inbetriebnahme des Pflegeheims gewährleistet.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.</p> <p>2. <u>Flächen für die Feuerwehr</u> Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Feuerwehrflächen und § 2 der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg vorzusehen.</p> <p>Der zweite Rettungsweg ist baulich herzustellen (Sonderbau nach § 38 Landesbauordnung für Baden-Württemberg).</p> <p>XI. <u>Abfallwirtschaftsbetrieb</u> Herr Damsch, Tel. 0711 3902-41205</p> <p>Nach den Planunterlagen ist die Erschließung des Geländes über die „Scheidwasenstraße“ beziehungsweise den „Heerweg“ vorgesehen. Die nähere interne Erschließung sowie die konkreten Bauabsichten sind aus dem Planentwurf nicht ersichtlich. Daher wird im Folgenden nur zu den allgemeinen Festlegungen der Abfallentsorgung Stellung genommen:</p> <p>Fahrstraßen ohne Gegenverkehr und ohne Haltebuchten sollten bei geradem Verlauf eine Mindestbreite von 3,55 m aufweisen. Dies ergibt sich aus der maximale Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem Seitenabstand von je 0,5 m. Gerade Verkehrswege mit Gegenverkehr müssen mindestens 4,75 m Breite aufweisen. Die wichtigsten Grundlagen sind die „Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ DGUV 214- 033, der DGUV 114-601 „Branche Abfallwirtschaft, Teil 1 Abfallsammlung“, die RAS 06 „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (bitte Berücksichtigung, dass ein Wendehammer für Fahrzeuge >10 m entsprechend größer angelegt werden muss) und der Aufsatz „Stadtplanung und Abfallwirtschaft“ aus den VKS-News von 09/2004.</p> <p>Die genauen Stellplätze der Müllbehälter sind nicht ersichtlich. Daher erfolgt folgender Hinweis: Die bereitgestellten Behälter müssen für die Müllabfuhr anfahrbar und frei zugänglich sein. Die Abholung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein, daher ist diese von entfernt liegenden Stellplätzen leider nicht möglich. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass auf</p>	<p>Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.</p> <p>Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Grund der wöchentlichen Biomüllabfuhr in den Sommermonaten bis zu drei Abfallarten gleichzeitig bereitgestellt werden müssen.</p> <p>Es wird um Berücksichtigung der Belange der Abfallentsorgung im weiteren Verfahren gebeten.</p> <p>XII. Untere Baurechtsbehörde Frau Balz, Tel. 0711 3902-42461</p> <p>1. Der Bebauungsplanentwurf ist nicht gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Nürtingen 2000, welcher an dieser Stelle eine Gewerbefläche vorsieht, entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist daher im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Absatz 3 BauGB zu ändern.</p> <p>2. <u>Klimaschutz</u> Auf § 1a Absatz 5 BauGB wird besonders hingewiesen, wonach den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>3. <u>Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze</u> Gemäß Ziffer 5, Absatz 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen sollen unter anderem Nebenanlagen, soweit es sich um Gebäude handelt nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein. Nach Absatz 2 wiederum sollen unter anderem Gartenhäuser auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sein. Ein Gartenhaus ist eine Nebenanlage, bei der es sich gleichzeitig um ein Gebäude handelt. Die Festsetzung ist daher in sich widersprüchlich. Bei einer Zulässigkeit der Gartenhäuser auf der nicht überbaubaren Fläche wird empfohlen, einen maximal zulässigen Brutto-Rauminhalt festzulegen. Formulierungen wie „und ähnliches“ entsprechend nicht dem Bestimmtheitsgebot von Rechtsnormen; die Festsetzung ist daher zu präzisieren.</p>	<p>Wird beachtet.</p> <p>Das Parallelverfahren der Flächennutzungsplanänderung wurde bereits eingeleitet.</p> <p>Als Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, sind Ersatzpflanzungen für durch die mögliche Bebauung betroffenen Bäume, die durch die Photosynthese CO2 binden, vorgesehen. Die Ersatzpflanzungen dienen zugleich als Maßnahmen, die durch Beschattung der Anpassung an den Klimawandel dienen, ebenso wie die vorgesehenen Dachbegrünung, die durch Isolation für kühlere Temperaturen im Innenraum und durch die Verdunstung von Flüssigkeit für eine Temperaturverminderung im Außenraum sorgt. Die Aspekte werden in einem zusätzlichen Kapitel des Umweltberichtes dargestellt.</p> <p>Im Textteil B.5 wurde festgesetzt, dass Gartenhäuser mit einem Brutto-Rauminhalt von bis zu 40 m³ zulässig sind und es wurde klargestellt, dass Nebenanlagen, bei denen es sich um Gebäude handelt, mit Ausnahme von o.g. Gartenhäusern nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Die Formulierung „und ähnliches“ wurde gestrichen.</p>


Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Zudem wird auf folgendes hingewiesen: Nach § 23 Absatz 5 BauNVO können die dort genannten Anlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Bei der anderweitigen Festsetzung handelt es sich ausschließlich um eine die Zulassungsfähigkeit einschränkende Regelung, das heißt, die dort genannten Anlagen können im Bebauungsplan nicht auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für allgemein zulässig erklärt werden (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 28.05.1974- III 1125/73).</p>	<p>Im Entwurf wurden Flächen für Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen festgesetzt.</p>
5	<p>Verband Region Stuttgart Schreiben vom 19.12.2019</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Planung stehen keine Regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>
6	<p>Untere Denkmalschutzbehörde, Stadt Nürtingen, Abt. 60.2</p>	-	-
7	<p>Untere Straßenverkehrsbehörde Nürtingen Stadt Nürtingen</p>	-	-
8	<p>Stadtwerke Nürtingen GmbH</p>	-	-
9	<p>Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MBH Email vom 28.11.2019 über BIL-Leitungsauskunft</p>	<p>Ihre Anfrage "Bebauungsplanverfahren "Seniorenpflegeheim" " mit der Nummer 20191128-0202 vom 28.11.2019 11:34:31 wurde an das BIL-System übermittelt. Die Verschneidung Ihrer Anfragefläche mit den zu diesem Zeitpunkt gespeicherten Teilnehmerflächen ergab die folgenden Zuständigkeiten. Ihre Anfrage wurde an die zuständigen Teilnehmer zur Beantwortung weitergeleitet.</p> <p>Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.</p> <p>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</p>	

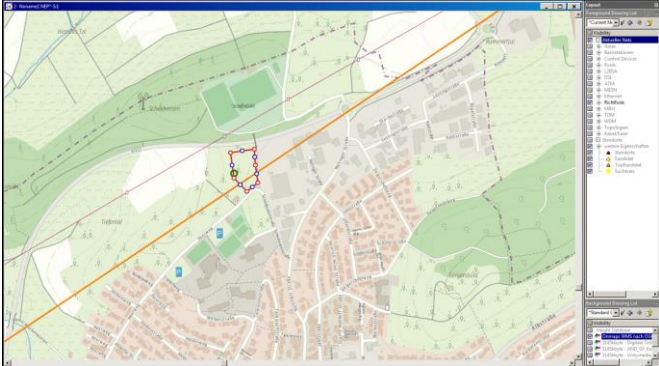
Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Bebauungsplanverfahren "Seniorenpflegeheim" Typ: Planung</p> <p>Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren ohne Einsatz von Spezialbaugeräten</p> <p>Start der Maßnahme: 03.01.20</p>  <p>Beschreibung: Bebauungsplanverfahren "Seniorenpflegeheim" in Großbettlingen Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB Koordinaten des Anfragegebiets (Rechtswert, Hochwert) in ETRS89-32N: 522590.20938291855,5382571.248037049 in WGS-84: 9.306380684747669,48.59581418129844</p> <p>Für den Anfragebereich zuständige Leitungsbetreiber</p> <p>FERNLEITUNGSBETRIEBSGESELLSCHAFT MBH planauskunft@fbg.de, 06781/206-117</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung <u>planauskunft@bodensee-wasserversorgung.de</u>, 0711/973-2352</p> <p>Von der BIL-Anfrage nicht betroffene Leitungsbetreiber. Diese Betreiber haben keine Leitungen im von Ihnen eingezeichneten Bereich. AIR LIQUIDE Deutschland GmbH Air BP Amprion GmbH BAYERNOIL Raffineriegesellschaft mbH BayWa r.e. Operation Service GmbH Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG CenturyLink Communications Germany GmbH <i>(Beauskunftung durch die Steuernagel GmbH)</i> Currenta Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH Erdgas Münster GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH - Bereich Pipelines <i>(Beauskunftung auch für ARG mbH & Co. KG, BASF SE, Covestro AG, EPS GmbH & Co. KG, OXEAGmbH, PRG mbH & Co. KG und Westgas GmbH)</i> ExxonMobil Production Deutschland GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH <i>(Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</i> GASCADE Gastransport GmbH <i>(Beauskunftung auch für NEL Gastransport GmbH ^MWest+Ost", OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und WINGAS GmbH)</i> GASSCO AS GEW Wilhelmshaven GmbH Gasunie Deutschland Transport Services GmbH InfraServ Gendorf – Vinnolit InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG Kreiswerke Olpe -Wasserversorgung- MERO Germany AG Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Neptune Energy Deutschland GmbH Netzgesellschaft Düsseldorf mbH Nippon Gases Rheinland Nippon Gases Saarland Nord-West Kavernengesellschaft mbH Nord-West Oelleitung GmbH Nowega GmbH OMV Deutschland GmbH</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
	<p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft MBH</p> <p>Email vom 28.11.2019 über BIL-Leitungsauskunft</p>	<p>Ontras Gastransport GmbH (Beauskunftung automatisch durch die GDMcom GmbH) PCK Raffinerie GmbH Schwedt PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen Netzgebiet West), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr, Viatel) RAG Montan Immobilien GmbH (Bereich Ruhr) Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij Ruhr Oel GmbH RuhrEnergie GmbH, EVR (Auskunft für Uniper Kraftwerke GmbH, Bereich Ruhrgebiet) STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG STORAG ETZEL GmbH (ehem. IVG Caverns GmbH, Etzel) TeleData GmbH Telia Carrier Germany GmbH Thyssengas GmbH Uniper Energy Storage GmbH / Erdgas Speicher Etzel Uniper Wärme GmbH VNG Gasspeicher GmbH (Beauskunftung durch GDMcom GmbH) ValloSol GmbH Windpower GmbH Wintershall Holding GmbH YNCORIS GmbH & Co. KG</p> <p>Gemeinden im Bereich der Anfrage Gemeinde Großbettlingen - Gemeindeschlüssel: 08116022</p> <p>Postleitzahlen im Bereich der Anfrage 72663 - 72663 Großbettlingen</p> <p>Sie haben bei BIL-Leitungsauskunft eine Bauanfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.</p> <p>Teilnehmer: FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH Telefonnummer: 06781/206-117 E-Mail: planauskunft@fbg.de</p>	

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>Vorhaben: Bebauungsplanverfahren "Seniorenpflegeheim" Typ: Planung Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren Beginn der Maßnahme: 03.01.2020 Link zu Ihrer Anfrage im BIL-Portal</p> <p>Wie geht es weiter? Der Zuständige Leitungsbetreiber hat Ihre Anfrage beantwortet, die Antworten stehen Ihnen direkt über das BIL-Portal zur Verfügung.</p> <p><u>Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.</u></p> <p>Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet: http://bil-leitungsauskunft.de/faq</p> <p>WICHTIG Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen! Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.</p>	
10	Zweckverband Landeswasserversorgung Schreiben vom 02.12.2019	Wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass die Belange des Zweckverbandes Landeswasserversorgung nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	terraneis bw GmbH	-	-
12	EnBW Energie Baden-Württemberg AG Regionalzentrum Mitte	-	-
13	Netze BW Schreiben vom 19.12.2019 Anlage: Plan	Vielen Dank für Ihr Schreiben sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen. An der Grenze zwischen dem ausgewiesenen Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg sowie dem Sonderbaugelände verlaufen bestehende Stromleitungen. Wir bitten deshalb darum, an der westlichen Grenze des Weges ein ca. 2 m breites Leitungsrecht in den Bebauungsplan aufzunehmen. Sollte der ausgewiesene Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg keine öffentliche Verkehrsfläche darstellen, bitten wir Sie auch für diesen Bereich ein Leitungs-	Es handelt sich um eine öffentliche Verkehrsfläche. Ein Leitungsrecht ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		<p>recht zu Gunsten der Netze BW GmbH im Bebauungsplan auszuweisen.</p> <p>Möglicherweise erfordert der Leistungsbedarf der geplanten Pflegeeinrichtung einen Netzausbau oder einen direkten Anschluss an die nächstgelegene Ortsnetzstation. Alternativ könnte zur elektrischen Versorgung des Pflegeheims sowie des umliegenden Gebiets, aufgrund der großen Entfernung zur nächsten Trafostation, eine neue Umspannstation die gesamtwirtschaftlich und technisch günstigste Variante darstellen.</p> <p>Aus diesem Grund wurde in den Bebauungsplanvorentwurf ein aus unserer Sicht günstiger Standortbereich für die Trafostation eingezeichnet. Wir schlagen vor, ein entsprechendes Planzeichen an einer aus Ihrer Sicht geeigneten Stelle zu übernehmen und dort eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Netze BW GmbH einzuräumen. Die Trafostation muss später von einer öffentlichen Straße aus zugänglich sein und hat inklusive notwendigem Arbeitsraum für Betriebsaufgaben einen Platzbedarf von ca. 4 m x 5 m.</p> <p>Wir bitten um eine frühzeitige Absprache, sodass Synergieeffekte bei potentiell erforderlichen Erneuerungen oder Neuverlegungen genutzt werden sowie vorbereitende Maßnahmen unsererseits rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.</p> 	<p>Wird im Zuge der Ausführungsplanung beachtet.</p> <p>Der vorgeschlagene Standort für eine Trafostation kann nicht umgesetzt werden, da sich hier der Zufahrtsbereich für das Pflegeheim befindet. Auf Grund der Lage der bestehenden Straße und des Fuß- und Radweges sowie der Topographie ist ein anderer Zufahrtsbereich nicht möglich.</p> <p>Wird beachtet.</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
		Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor. Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
14	Fair Netz	-	-
15	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk	-	-
16	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Geschäftsstelle Süd	-	-
17	T-Mobile DFMG Deutsche Funkturn GmbH Regionalvertretung Stuttgart	-	-
18	<p>Vodafone D2 GmbH</p> <p>Schreiben vom 05.12.2019</p> <p>Anlagen: Plan Koordinaten</p>	<p>Unter Bezugnahme auf Ihre Mail vom 12/3/2019 möchte ich Ihnen den Verlauf unserer Richtfunkstrecken im Bereich Großbettlingen darstellen.</p> <p>Die Richtfunkstrecken sind in den Anlagen als Linien (Orange) dargestellt. Die Koordinaten und Antennenhöhen können Sie der angehängten Excel-Datei entnehmen. Für einen störungsfreien Betrieb, muss um diese "Linien" ein Freiraum (Mast und Rotor) von mindestens 25 m in jede Richtung eingehalten werden. Der konkret freizuhaltende Raum ist u.a. abhängig vom Rotorradius.</p> <p>In dem uns mitgeteilten Plangebiet verlaufen aktive Richtfunkstrecken der Vodafone GmbH. Daher besteht in diesem Fall grundsätzlich Konfliktpotenzial seitens der Vodafone GmbH. Daher möchte ich Sie bitten den erwähnten Sicherheitsabstand bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.</p> 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgte eine Nachfrage nach den Konsequenzen während der Auslegungsfrist. Eine zweite Stellungnahme folgte daraufhin (s. u.).</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
	<p>Vodafone D2 GmbH Schreiben vom 14.01.2020</p>	<p>Für Rückfragen stehen Marta(marta.badea@huawei.com) gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir haben noch einmal mit unserem Planer analysiert. Die erste Fresnel Zone für unseren Richtfunk wird nicht von Ihres Gebäude betroffen.</p> <p>Bitte fahren Sie mit Ihrer Planung fort.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
19	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
20	<p>Unitymedia GmbH Schreiben vom 12.12.2019</p>	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z .B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>
21	<p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
22	<p>BUND Ortsgruppe Nürtingen</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
23	<p>NABU Nürtingen und Umgebung</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Lfd. Nr.	Behörden und TöB	Anregungen / Stellungnahmen	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
24	Handwerkskammer Stuttgart Schreiben vom 03.12.2019	Wir bedauern, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ursprünglich geplante gewerbliche Bauflächen verloren gehen. Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken oder Anregungen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die weiteren Planungen mit den betroffenen Betrieben im angrenzenden Gewerbegebiet (insbesondere der Vogel-Verzahnungstechnik GmbH & Co. KG) abgestimmt werden und langfristig keine Nachteile für die dort ansässigen Gewerbebetriebe entstehen sowie Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe gewährleistet sind. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.	Zeitgleich wird das Gewerbegebiet „Rammert II“ mit einer Fläche von ca. 2,3 ha entwickelt. Dem gegenüber steht die für Gewerbe entfallende Fläche für das Seniorenpflegeheim von ca. 0,6 ha. Die Belange des bestehenden Gewerbegebietes werden berücksichtigt.
25	Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart, Bezirkskammer Esslingen-Nürtingen, Geschäftsstelle Nürtingen	-	-
26	Stadtverwaltung Nürtingen Schreiben vom 20.12.2019	Vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Stadt Nürtingen hat keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
27	Gemeindeverwaltung Frickenhausen Schreiben vom 19.12.2019	Vielen Dank für die Beteiligung in o.g. Verfahren. Dem Gemeinderat wurde das o.g. Bauvorhaben in seiner Sitzung vom 17.12.2019 zur Kenntnis gegeben. Die Gemeinde Frickenhausen hat keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen und bittet von einer weiteren Beteiligung in diesem Verfahren abzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
28	Gemeindeverwaltung Altdorf	-	-
29	Gemeindeverwaltung Bempflingen	-	-
30	Gemeinde Grafenberg Schreiben vom 03.12.2019	Die Gemeinde Grafenberg hat keine Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplanverfahren "Seniorenpflegeheim" in Großbettlingen.	Wird zur Kenntnis genommen.